

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fendels vom 19.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Fendels erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v.H. des für die Gemeinde Fendels von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 16.12.2013 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.12.2023

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



* **Wichtiger Hinweis:** Es darf darauf verwiesen werden, dass die Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren LGBl. Nr. 35/2023, mit 1. Jänner 2024 in Kraft tritt. Daher sind auch die Verordnungen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages frühestens mit **1. Jänner 2024** in Kraft zu setzen.